

Satzung

der Stadt Burghausen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung -

Stadtratsbeschluss Nr. IV/4 vom 6. April 1998
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. V/1 vom 19. September 2001

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes i.d.F. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 66) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

Die Stadt Burghausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten in Form von Gebühren und Auslagen.

§ 2 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Stadt Burghausen (kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

§ 3 Auslagen

(1) An Auslagen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikations-Dienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;

4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben.

§ 4 Anwendung des Kostengesetzes

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel	2	über den Kostenschuldner
Artikel	3	über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen
Artikel	4	über die Gebührenfreiheit bestimmter Schuldner
Artikel	5 Abs. 2 bis 5	über das Kostenverzeichnis
Artikel	6	über die Gebührenbemessung
Artikel	7	über die Gebührenbemessung bei mehreren Amtshandlungen
Artikel	8	über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags
Artikel	9	über die Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren
Artikel	10	über Auslagen
Artikel	11	über die Entstehung des Kostenanspruchs
Artikel	12	über die Kostenentscheidung
Artikel	13	über die Festsetzungsverjährung
Artikel	14	über den Kostenvorschuss, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme
Artikel	15	über die Fälligkeit
Artikel	16	über Billigkeitsmaßnahmen
Artikel	17	über Zinsen
Artikel	18	über Säumniszuschläge
Artikel	19	über die Zahlungsverjährung
Artikel	21 Abs. 3 Satz 2	über das Verhältnis zur Benutzungsgebühr bei öffentlichen Einrichtungen

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das kommunale Kostenverzeichnis, als Bestandteil dieser Satzung, ist als Anlage beigefügt.

Burghausen, 20. September 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung ist ab 14. April 1998 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 9. April 1998, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 14. April mit 7. Mai 1998, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Satzung am 1. März 1998 in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 20. Dezember 2001 in der Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung- und Rechtsangelegenheiten des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 20. Dezember 2001 mit 17. Januar 2002, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung- und Rechtsangelegenheiten im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungssatzung am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 –8 Des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind, 2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 5,00 im Einzelfall
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheini- gung	kostenfrei 5 - 75
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, so weit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 je Akte oder Buch, mindestens 5

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 5 – 60
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens aber 15
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 – 2.500, so weit nicht kostenfrei kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
			1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), so weit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art.32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art.34, 35 VwZVG)	50 –2.500

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	021	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art.26 Abs.5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0. bei Geldansprüchen 4.1. sonst	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 12,50 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 1.250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 600
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 - 1.000
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (6 FBV)	15 - 1.000

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	a) Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) b) Nichtausübung	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 25
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkaufswert (§ 28 Abs.3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 - 1.000
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	10
	617	Abweichung von der Altstadtsatzung	40
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 – 2.500
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a Bayr.StrWG)	10 – 250
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 – 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2.500
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 – 375
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 – 75
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 40
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 – 1.250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 – 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 – 600
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 – 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 - 150
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 – 200
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 – 150

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Erteilung von Ausfertigungen und Kopien auf besonderen Antrag	Schreibauslagen 0,5 für jede angefangene Seite Ermäßigung bis auf 0,05 je angefangene Seite, wenn die Ausfertigungen und Kopien für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.